

Bundessozialgericht
- 12/3/12 RK 21/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
beigeladen:
1.
2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und O e s t r e i c h e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als Angestellte im Jahre 1971 nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Krankenversicherung versicherungspflichtig gewesen ist.

Die Klägerin ist bei der Beigeladenen zu 1) als Angestellte beschäftigt. Weil ihr Gehalt die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV-Grenze) überschritten hatte, war sie bis zum 31. Dezember 1970 in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO), wohl aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO wegen des Bezugs von Witwenrente aus der Angestelltenversicherung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zahlte die Beigeladene zu 1) der Klägerin Bezüge nach dem Vergütungsvertrag Nr. 9 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 17. Dezember 1970 (GMBL 1971 S. 38), der für die Beigeladene zu 1) durch Tarifvertrag vom 2. Januar 1971 übernommen wurde. Danach betragen monatlich

die Grundvergütung (Vergütungsgruppe V c)	1.228,-- DM
der Ortszuschlag (Tarifklasse II, Ortsklasse S, Stufe 2)	<u>314,-- DM</u>
zusammen	1.542,-- DM.

Diese Bezüge lagen der Gehaltszahlung vom 15. Januar 1971 zugrunde.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) hielten die Klägerin vom 1. Januar 1971 ab für versicherungspflichtig; die JAV-Grenze für 1971 von 17.100,-- DM (= monatlich 1.425,-- DM) werde nicht überschritten; es seien allein die für 1970 maßgeblichen monatlichen Bezüge zu berücksichtigen,



- 3 -

nämlich:

Grundvergütung	1.148,-- DM
Ortszuschlag für Ledige	202,-- DM
anteilige Weihnachtszuwendung	<u>50,-- DM</u>
zusammen	1.400,-- DM

Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. September 1971). Auf ihre Klage hat das Sozialgericht (SG) Oldenburg den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin die von ihr für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 entrichteten Krankenkassenbeiträge zu erstatten (Urteil vom 29. August 1973). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 24. Juli 1974).

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 165 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 RVO.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Niedersachsen vom 24. Juli 1974 und des SG Oldenburg vom 29. August 1973 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) stellen keine Anträge.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

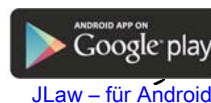


Mit Recht haben beide Vordergerichte festgestellt, daß die Klägerin in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1971 in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig war und die Beklagte verurteilt, der Klägerin die in dieser Zeit entrichteten anteiligen Krankenkassenbeiträge zu erstatten.

Für den Fall der Krankheit werden nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO i.d.F. des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz -2. KVÄG-) vom 21. Dezember 1970 (BGBl I 1770), das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist (Art. 4 § 5 des 2. KVÄG), Angestellte versichert, "wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst fünfundsiebzig vom Hundert der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht übersteigt". Nach der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1970 (BAnz Nr. 240) betrug die Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 RVO für 1971 22.800,-- DM. Die maßgebliche JAV-Grenze in der Krankenversicherung betrug daher für 1971 mit 75 v.H. von 22.800,-- DM: 17.100,-- DM (monatlich 1.425,-- DM). Wie der für die Versicherungspflicht maßgebliche regelmäßige JAV zu berechnen ist, regelt das Gesetz nicht (vgl. Großer Senat BSGE 23, 129, 131 = SozR Nr. 49 zu § 165 RVO). Lediglich für Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bestimmt § 165 Abs. 4 RVO, daß diese für die JAV-Grenze nicht angerechnet werden. Zu den im Gesetz fehlenden Einzelheiten über die Berechnung des regelmäßigen JAV hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt. Für den regelmäßigen JAV ist das um die Familienzuschläge (§ 165 Abs. 4 RVO) verminderte Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung als Angestellter maßgebend, wie es im voraus für das kommende Kalenderjahr festzustellen ist. Regelmäßiger JAV ist nur der Verdienst, von dem bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und der folgenden Arbeitsperiode zu erwarten ist, daß er bei normalem Ablauf der Dinge - abgesehen von einer ander-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

weitigen Vereinbarung über das Entgelt oder nicht voraussehbaren Änderungen in der Beschäftigung - voraussichtlich ein Jahr anhalten wird. Der regelmäßige JAV eines Beschäftigten mit fest vereinbartem Entgelt wird in der Weise ermittelt, daß die zur Zeit der Feststellung für die Lohnperiode des Beschäftigungsverhältnisses gezahlte oder geschuldete Vergütung auf ein Jahr umgerechnet wird. Es wird also das monatliche Entgelt mit 12 vervielfältigt (multipliziert). Die Verwaltungspraxis der Krankenversicherungsträger verfährt so durch vorausschauende Prüfung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (Großer Senat aaO; BSGE 24, 262, 264 f = SozR Nr. 50 zu § 165 RVO; SozR Nr. 59, aaO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, S. 312 y I, 36. Nachtrag - Juli 1971; Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl., 1. April 1976, § 165 Anm. 4.2) Bei der Ermittlung des für die Versicherungspflicht maßgebenden regelmäßigen JAV sind ferner solche Gratifikationen zu berücksichtigen, deren Zahlung nach der bisherigen Übung auch künftig mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist (BSGE 24, 262, 265).

Wie für das Jahr 1971 der JAV der Klägerin zu ermitteln war, beurteilen die Klägerin und die Beklagte unterschiedlich. Die Klägerin meint, die ihr als Angestellte tatsächlich 1971 zum 15. eines jeden Monats, beginnend am 15. Januar, gezahlten Bezüge nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT seien maßgebend. Diese Bezüge habe ihr die Beigeladene zu 1) geschuldet. Es sei die übliche Berechnung des regelmäßigen JAV durch Multiplikation ihrer Januarbezüge vorzunehmen. Danach habe sie jedenfalls die JAV-Grenze für 1971 mit 17.100,-- DM überschritten und sei nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig. Unerheblich sei es, daß der Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für die Beigeladene zu 1), ihre Arbeitgeberin, durch Tarifvertrag vom 2. Januar 1971 übernommen worden sei. Diesem Umstand möchte indes die Beklagte entscheidendes Gewicht beimessen. Sie ist der Auffassung, es seien der Berechnung des JAV für 1971 die Verhältnisse am 1. Januar 1971, 0 Uhr, zugrunde zu



- 6 -

legen. Zu diesem Zeitpunkt sei der neue Tarifvertrag noch nicht abgeschlossen gewesen. Da das Arbeitsentgelt durch den neuen Tarifvertrag am 2. Januar 1971 rückwirkend zum 1. Januar 1971 erhöht worden sei, ende die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO allenfalls mit Ablauf des Kalenderjahres. Für 1971 seien lediglich die 1970 maßgeblichen Bezüge der Klägerin bei der Berechnung des JAV zu berücksichtigen. Damit werde aber die JAV-Grenze für 1971 von 17.100,-- DM nicht erreicht.

Dieser Rechtsauffassung der Beklagten, die sie dem § 165 Abs. 5 RVO entnehmen möchte, ist das LSG mit Recht nicht gefolgt. Wer die JAV-Grenze überschreitet, scheidet nach § 165 Abs. 5 RVO mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Jahres an geltende JAV-Grenze nicht übersteigt (§ 165 Abs. 5 Satz 1 RVO). Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 RVO). Insgesamt bestimmt § 165 Abs. 5 RVO nur das Ende der Versicherungspflicht, wenn die JAV-Grenze überschritten wird. Das Ende der Versicherungspflicht setzt aber voraus, daß die JAV-Grenze überschritten wird. Darin unterscheidet sich die jetzige Fassung des § 165 Abs. 5 RVO nicht von der Vorgängerfassung durch Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500). Nach § 165 Abs. 5 Satz 1 in dieser Fassung schied, wer die JAV-Grenze überschritt, mit dem Ablauf des Monats der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Trat die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so war für das Ausscheiden der Monat maßgebend, in dem diese Zulage erstmalig gezahlt wurde (vgl. BSG SozR Nr. 59 zu § 165 RVO; Brackmann, aaO, S. 313). Auch dort war also geregelt, wann beim Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-7-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schreiten der Versicherungspflichtgrenze die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung endet. Diese frühere Regelung ist durch das 2. KVÄG dahin - vereinfachend, aber zugleich vergrößernd - geändert worden, daß die bisherige monatliche Anpassung an die Gehaltsentwicklung des Versicherten durch eine jährliche ersetzt worden ist. Da die jährliche Anpassung der Versicherungspflichtgrenze, wie sie durch das 2. KVÄG eingeführt worden ist, nicht ausschließt, daß nach der früheren Fassung des § 165 Abs. 5 RVO in Einzelfällen im Laufe des Jahres ein Wechsel von der Versicherungspflicht zur Versicherungsfreiheit und umgekehrt eintreten kann, soll die Neufassung des § 165 Abs. 5 RVO einen derartigen häufigeren Wechsel ausschließen (Begründung, Teil B, Besonderer Teil zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung [2. KVÄG], BT-Drucks. VI/1130, S. 4; Bericht des Abgeordneten Killat-von Coreth, BT-Drucks. VI/1297, S. 3; Fischwasser, BABl 1971, 1, 3; Brackmann, aaO, S. 314; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, 17. Aufl., 45. Nachtrag, § 165, Anm. 16).

All dies hatte und hat indes nichts damit zu tun, wie der JAV zu ermitteln ist, wenn das zum 15. Januar fällige und zu zahlende Entgelt durch einen nach dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1971 erhöht worden ist. Vielmehr ist auch hier auf die oben erwähnten Grundsätze zur Feststellung des regelmäßigen JAV zurückzugreifen. Im Schrifttum heben Brackmann (aaO, S. 314) und Sandvoss (WzS 1970, 353, 355 f) hervor, daß die für die Ermittlung des regelmäßigen JAV geltenden Grundsätze, also auch die im Wege der Vorausschau ermittelte Berechnung des JAV, durch die Neufassung des § 165 Abs. 5 RVO durch das 2. KVÄG nicht berührt werden. Es kommt demnach nur die vorausschauende Berechnung in Betracht. Diese Vorausschau verlangt, daß alle maßgebenden Umstände der zu festen Terminen fälligen regelmäßigen monatlichen Gehaltszahlung zu beachten sind. Im Falle der Klägerin stand fest, daß das Gehalt für den Monat Januar 1971 erst am 15. Januar 1971 fällig und daher erst zu diesem Zeitpunkt von der Beigeladenen zu 1) als Arbeitgeberin geschuldet war. Die Beigeladene zu 1) wußte zudem bereits vor dem 1. Januar 1971, wie aus ihrem Schreiben



- 8 -

an die Klägerin vom 30. Dezember 1970 hervorgeht, daß die Klägerin mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ein monatliches Entgelt von 1.542,-- DM, zahlbar am 15. Januar 1971, haben würde. Ihr war ferner vor der Fälligkeit des Januargehalts bekannt, daß der Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT vom 17. Dezember 1970 durch Tarifvertrag vom 2. Januar 1971 übernommen worden war. Das schloß zugleich ein, daß sie der Klägerin vom 15. Januar 1971 an eine laufende monatliche Gehaltszahlung von 1.542,-- DM schuldete (Grundvergütung von 1.228,-- DM; Ortszuschlag von 314,-- DM; zusammen 1.542,-- DM). Da neben der Grundvergütung von 1.228,-- DM wegen der Vorschrift des § 165 Abs. 4 RVO - Nichtanrechnung solcher Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden - der Ortszuschlag in der Stufe 1 für Ledige von 243,-- DM, zusammen also der monatliche Betrag von 1.471,-- DM anzurechen war, war damit die JAV-Grenze für 1971 von 17.100,-- DM überschritten (1.471,-- DM x 12 = 17.652,-- DM). Demnach war die Klägerin vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 in der Krankenversicherung nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig.

Dem entspricht die Regelung zu A IV der Bekanntmachung des Bundesministers des Inneren (BMI) vom 11. Februar 1970 - D II 2-220 233/17 - (GMBI 1970 S. 70), der die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Interesse einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zugestimmt hatten:

"Alle Tarifabschlüsse, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats getroffen werden, gelten bereits rechtlich als am 1. eines Monats vereinbart"

Wenn sich auch diese Regelung auf § 165 Abs. 5 RVO i.d.F. des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) bezieht, so läßt doch der Hinweis auf den Abschn. A IV des Rundschreibens vom 11. Februar 1970 (GMBI 1970 S. 70) in dem Abschn. A III der Bekanntmachung des BMI vom 4. Februar 1972 - D III 1 -

220 233/20 - (GMBI 1972 S. 146, 147) erkennen, daß das
220 430/27



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

früher Gesagte auch für die Neufassung des § 165 Abs. 5 RVO durch das 2. KVÄG unverändert Geltung haben sollte.

Ob die Begründung dieser vom BMI mit Zustimmung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger getroffenen Regelung – mit Hilfe der Fiktion, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats getroffenen Tarifabschlüsse seien als am 1. des Monats vereinbart anzusehen – haltbar ist, kann offen bleiben. Jedenfalls führt diese Regelung ebenfalls dazu, bei der Berechnung des JAV für 1971 von der erhöhten Gehaltszahlung zum 15. Januar 1971 auszugehen, so daß die JAV-Grenze für 1971 von 17.100,--DM überschritten wird.

Diesem Ergebnis gegenüber kann sich die Beklagte nicht erfolgreich auf § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO berufen, wonach bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei tarif- oder arbeitsvertraglicher Fälligkeitsvereinbarung eines Monatsgehalts in der Monatsmitte zum 15. eines jeden Monats kann von einer rückwirkenden Erhöhung des Entgelts dann keine Rede sein, wenn der Anspruch auf das erhöhte Entgelt zwischen dem 1. und 15. eines Monats – hier am 2. Januar 1971 durch Tarifvertrag – entstanden ist. § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO gilt für Fälle dieser Art nicht.

Gegen die Auffassung der Beklagten spricht schließlich noch folgendes: Würde der von der Beklagten vertretene Rechtsstandpunkt richtig sein, wäre die Klägerin für 1971 in der Krankenversicherung versicherungspflichtig gewesen. Demgegenüber würde dies bei einer in derselben Höhe bezahlten, aber bisher noch nicht abhängig beschäftigt gewesenen Angestellten nicht der Fall sein, die ihr erstes Monatsgehalt zum 15. Januar 1971 erhalten hätte. Bei dieser Vergleichsperson wäre nämlich ohne weiteres der JAV für 1971 überschritten worden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Da die Klägerin in der Krankenversicherung im Jahre 1971 nicht versicherungspflichtig war, hat sie ihre Beitragsanteile zu Unrecht entrichtet. Es ist daher von den Vorinstanzen zutreffend entschieden worden, daß die Beklagte diese Beitragsanteile der Klägerin zu erstatten hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Dr. Heußner

Oestreicher

Dr. Friederichs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)